

Landestauchsportverband Berlin e. V. – Jugendordnung (24.5.93)

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Die LTV-Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des Landestauchsportverbandes Berlin e. V. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Mitglieder des Landestauchsportverbandes e. V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die Vereinsjugendwarte der Mitgliedsvereine des Landestauchsportverbandes Berlin e. V. und der Landesjugendvorstand.

§ 2 - Zweck

Die Jugendabteilung sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder des Landestauchsportverbandes Berlin e. V. an der Verbandsarbeit. Die Jugendabteilung koordiniert die fachliche und überfachliche Jugendarbeit der Vereine und des Landesverbandes.

Die Jugendabteilung des Landestauchsportverbandes Berlin e. V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugendabteilung will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die Jugendabteilung unterhält Verbindungen zu anderen Verbänden, Jugendorganisationen und ähnlichen Institutionen und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.

§ 3 - Grundsätze

Die Jugendabteilung bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Jugendabteilung ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für die weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 - Organe

Die Organe der Jugendabteilung des Landestauchsportverbandes Berlin e. V. sind:

- a) die Landesjugendvollversammlung
- b) der Landesjugendvorstand

§ 5 - Landesjugendvollversammlung

1) Stellung

Die Landesjugendvollversammlung ist oberstes Organ der Jugendabteilung.

2) Zusammensetzung

Die Landesjugendvollversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesjugendvorstands, den Vereinsjugendwarten und den Jugendvertretern der Vereine.

3) Stimmrecht

Die Mitglieder des Landesjugendvorstands und die Vereinsjugendwarte haben je eine Stimme. Pro 50 angefangene Jugendmitglieder hat jeder Verein eine zusätzliche Stimme, die von den Jugendvertretern wahrgenommen werden muß. Maßgeblich ist die Stärkemeldung an die Geschäftsstelle des Landestauchsportverbandes Berlin e. V. Stimmhäufung auf eine Person ist nicht möglich.

4) Aufgaben und Beschlußfassung

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- b) (...) und Beschlußfassung zu grundsätzlichen Angelegenheiten
- c) Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstands
- d) Entlastung des Landesjugendvorstands
- e) Beschlußfassung über Änderungen der Jugendordnung
- f) die Wahl des Landesjugendvorstands
- g) Beschlußfassung zu vorliegenden Anträgen

5) Einberufung

Einmal im Jahr, spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Landestauchsportverbandes Berlin e. V. (Herbsttagung) beruft der Landesjugendvorstand eine Landesjugendvollversammlung ein.

Die Berufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Landesjugendvollversammlung oder eines mit mindestens 2 Stimmen gefaßten Beschlusses des Landesjugendvorstands muß eine außerordentliche Landesjugendvollversammlung innerhalb von einem Monat mit der Ladungsfrist von 20 Tagen stattfinden.

6) Beschlußfähigkeit

Die Landesjugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

7) Anträge

Anträge für die Tagesordnung der Landesjugendvollversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich mit Begründung an den Landesjugendwart eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge die auf die Tagesordnung bezug nehmen, können behandelt werden, wenn die Landesjugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§ 6 - Landesjugendvorstand

1) Zusammensetzung

Der Landesjugendvorstand besteht aus:

- a) Landesjugendwart bzw. Landesjugendwartin
- b) Stellvertreter bzw. Stellvertreterin von a.
- c) Landesjugendsportwart bzw. Landesjugendsportwartin
- d) 2 Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der Landesjugendvorstand ist beschlußfähig wenn, mindestens der Landesjugendwart und 2 der unter b.- d. aufgezählten Personen anwesend sind.

2) Vertretung der Jugendabteilung

Der Landesjugendwart vertritt die Interessen der Jugendabteilung des Landestauchsportverbandes Berlin e. V. nach innen und außen.

Der Landesjugendwart ist Mitglied des Vorstandes des Landestauchsportverbandes Berlin e. V.

3) Wahlperiode

Alle Mitglieder des Landesjugendvorstands werden von der Landesjugendvollversammlung für 2 Jahre gewählt.

4) Wählbarkeit

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied eines Vereins des Landestauchsportverbandes Berlin e. V. wählbar.

5) Verantwortlichkeit

Der Landesjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landestauchsportverbandes Berlin e. V., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Landesjugendvollversammlung.

Der Landesjugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Landesjugendvollversammlung und dem Vorstand des Landestauchsportverbandes Berlin e. V. verantwortlich.

6) Sitzungsintervall

Die Sitzungen des Landesjugendvorstands finden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr, statt. Auf Antrag von mindestens 2 der Mitglieder des Landesjugendvorstands ist vom Landesjugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

7) Zuständigkeit

Der Landesjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Landestauchsportverbandes Berlin e. V. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

8) Ausschüsse

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Landesjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstands.

§ 7 - Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können von der ordentlichen Landesjugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesjugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Jugendordnung bedarf der Annahme durch eine Zweidrittelmehrheit der bei einer Landesjugendvollversammlung abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des Vorstandes des Landestauchsportverbandes Berlin e. V.

Sie tritt mit dem Tage nach der Zustimmung des Verbandsrates in Kraft und bleibt bis zur Verabschiedung einer neuen Jugendordnung durch die Landesjugendvollversammlung verbindlich.

Anmerkung des Landesjugendwartes

Die Jugendordnung wurde am 9. März 1992 von einer außerordentlichen Landesjugendvollversammlung verabschiedet, und am 14.12.1992 auf einer ordentlichen Jugendvollversammlung korrigiert. (§8)
Die Zustimmung durch den Verbandsrat des LTV-Berlin wurde am 24.05.1993 erteilt, so daß die Jugendordnung laut §8 ab dem 24.05.1993 verbindlich ist.